

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Georgenthal

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und des § 2 Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFWEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 475) hat der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal am 15.12.2020 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Grundsatz

- (1) Folgende Satzung gilt für die, laut der jeweils geltenden Feuerwehrsatzung aufgestellten örtlichen Feuerwehreinheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Landgemeinde Georgenthal.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung der Führungskräfte

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines Grundbetrages von 80,00 Euro und einen Zuschlag von je 6,00 Euro für jede aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit.
- (2) Die Wehrführer der jeweils aufgestellten örtlichen Feuerwehreinheiten, sowie der Leiter der Wasserwehr, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, wenn die fahrzeug- und gerätebezogene Stärke der Feuerwehreinheit die Stärke
 - einer Gruppe nicht übersteigt, von 50,00 Euro
 - eines Zuges nicht übersteigt, von 55,00 Euro
 - eines Zuges übersteigt, von 60,00 Euro
- (3) Übernimmt der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters oder des Wehrführers die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Löschgruppenführer einer unselbstständigen Löschgruppe, welche an eine örtliche Feuerwehr angegliedert ist und nach Weisungen deren Wehrführers vom Löschgruppenführer geleitet werden, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in analoger Anwendung des Absatzes 2.
- (5) Nimmt ein Feuerwehrangehöriger mehrere der, in den Absätzen 1 bis 4 genannten, Funktionen gleichzeitig wahr, so gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

§ 3

Aufwandsentschädigung der Jugendfeuerwehrwarte, Gerätewarte und Ausbilder

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

Jugendfeuerwehrwart:		40,00 Euro
und dessen Stellvertreter ab 10 Mitglieder		20,00 Euro
Gerätewart:		40,00 Euro
Atemschutzgerätewart:		30,00 Euro
Feuerwehrangehörige:	Für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	30,00 Euro
	Sicherheitsbeauftragter	30,00 Euro

(2) Der Ausbilder erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 17,00 € je Unterrichtsstunde.

§ 4

Förderung des Ehrenamtes

(1) In Anerkennung für das Ehrenamt in der Feuerwehr erhalten alle aktiven Feuerwehrangehörigen, die an den geforderten jährlichen Fortbildungen nach FwDV 2 teilgenommen haben, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,50 Euro je angefangene halbe Einsatzstunde (von der Alarmierung, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft) und einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 20,00 €.

Dieser Betrag wird sowohl für die Feuerwehrangehörigen, die am Einsatz teilgenommen haben, als auch für die Feuerwehrangehörigen, die im Gerätehaus, bzw. in der Feuerwache in angeordneter Bereitschaft verblieben sind, gezahlt.

(2) Feuerwehrangehörige, die trotz Alarmierung im Gerätehaus bzw. in der Feuerwache erschienen aber nicht zum Einsatz kommen, verbleiben bei Zahlung einer Aufwandsentschädigung von 2,50 Euro eine halbe Stunde im Gerätehaus in Bereitschaft.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird durch die Landgemeinde Georgenthal ausgezahlt. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich einmal jährlich im Dezember.

(4) Der Nachweis über die geleisteten Ausbildungsstunden ist mit dem dazugehörigen Ausbildungsplan vierteljährlich der Verwaltung zu übergeben.

(5) Den aktiven Mitgliedern der Jugendfeuerwehr wird freier Eintritt in den Schwimmbädern der Landgemeinde gewährt.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die folgenden Feuerwehrentschädigungssatzungen einschließlich Änderungen außer Kraft:

- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Georgenthal vom 20.09.2001
- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohenkirchen vom 09.05.2007
- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Petriroda vom 02.04.2007 Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Leinatal vom 09.04.2001

Georgenthal, den 07.01.2021

gez. Hofmann
Bürgermeister

- Siegel -